

Habilitationsordnung der Universität Freiburg Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät

Aufgrund von § 55 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Freiburg am 24. März 2004 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes am 19. April 2004 erteilt.

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationsvoraussetzungen
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 5 Mündliche Habilitationsleistung
- § 6 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung
- § 7 Habilitationsausschuss

II. Habilitationsverfahren

- § 8 Habilitationsgesuch
- § 9 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 10 Habilitationskommission
- § 11 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Wissenschaftlicher Vortrag
- § 13 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 14 Beschluss über die Habilitationsleistungen
- § 15 Vollzug der Habilitation
- § 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 17 Erweiterung der Habilitation
- § 18 Habilitation in besonderen Fällen
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Widerruf, Erlöschen der Habilitation
- § 21 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

III. Lehrbefugnis

- § 22 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 23 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 24 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre im Bereich der von der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vertretenen Fächer. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden.

§ 2 Habilitationsvoraussetzungen

(1) Wer sich um eine Habilitation bewirbt, muss den Doktorgrad einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule besitzen.

(2) In dem Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, soll über die Dissertation hinaus wissenschaftlich erfolgreich gearbeitet worden sein.

(3) Eine Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, in denen das Promotionsrecht besteht.

§ 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

1. die Vorlage einer Habilitationsschrift (§ 4 Absatz 1) oder wissenschaftlicher Veröffentlichungen (§ 4 Absatz 2), aus denen die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zu der mit einer Professorentätigkeit verbundenen Forschungstätigkeit hervorgeht;
2. ein wissenschaftlicher Vortrag, der die Lehrbefähigung erkennen lässt, mit anschließender Aussprache (Kolloquium, mündliche Habilitationsleistung).
3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung (§ 6) zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

§ 4 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift muss dem Fach oder Fachgebiet entstammen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss selbständig erarbeitet sein, einen wesentlichen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt darstellen und erkennen lassen, dass der Bewerber/die Bewerberin für wissenschaftliche Forschungstätigkeit qualifiziert ist. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(2) Wurde keine Habilitationsschrift angefertigt, so müssen stattdessen die vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Absatz 1 aufgestellten Anforderungen entsprechen. Beizufügen ist eine schriftliche zusammenfassende Darstellung der entsprechenden Ergebnisse, die bei Publikationen mehrerer Autoren den Eigenanteil aufzeigen soll. Die zusammenfassende Darstellung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 5 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung soll ein Urteil über die Lehrbefähigung und die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zur wissenschaftlichen Diskussion ermöglichen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach oder Fachgebiet behandeln, für das die Habilitation beantragt wird. Er soll zeigen, dass der Bewerber/die Bewerberin das Problem und seine Bedeutung darlegen kann. In der anschließenden Aussprache soll der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre Auffassungen gegenüber etwaigen Einwendungen verteidigen und außerdem zeigen, dass er/sie die wissenschaftlichen Grundlagen seines/ihres Fachs bzw. Fachgebiets beherrscht.

§ 6 Studiengangbezogene Lehrveranstaltung

(1) Wer sich um eine Habilitation bewirbt, soll in einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung die pädagogisch-didaktische Eignung nachweisen.

(2) Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplans der Universität, der das Fach bzw. Fachgebiet betrifft, für das die Habilitation angestrebt wird. Ist der Bewerber/die Bewerberin nicht selbst Veranstalter/Veranstalterin, so muss er/sie von dem Veranstalter/der Veranstalterin einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung im Umfang von mindestens vier Unterrichtsstunden übernehmen.

§ 7 Habilitationsausschuss

(1) Die im Habilitationsverfahren nötigen Entscheidungen trifft der Habilitationsausschuss, soweit nicht in dieser Habilitationsordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mitglieder des Habilitationsausschusses können nur Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen sein. Gehört das Fach oder Fachgebiet gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 zu den Wirtschaftswissenschaftlichen Fächern, so gehören alle Personen gemäß Satz 1, die hauptberuflich an den Instituten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fächer der Fakultät tätig sind, dem Habilitationsausschuss an. Gehört das Fach oder Fachgebiet gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 zu den Verhaltenswissenschaftlichen Fächern, so gehören alle Personen gemäß Satz 1, die hauptberuflich an den Instituten der Verhaltenswissenschaftlichen Fächer der Fakultät tätig sind, dem Habilitationsausschuss an. Weitere Personen gemäß Satz 1, die in den Fächern Wirtschaftswissenschaft oder Verhaltenswissenschaft tätig sind, kann der jeweilige Habilitationsausschuss zu Mitgliedern erklären. Der Dekan/Die Dekanin übernimmt den Vorsitz des Habilitationsausschusses; er/sie kann den Vorsitz auf einen Professor/eine Professorin des Habilitationsausschusses übertragen.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Er tagt nicht öffentlich.

(4) Der Habilitationsausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Über die Bewertung von Habilitationsleistungen kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.

(5) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Beratungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

II. Habilitationsverfahren

§ 8 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist bei dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. In dem Gesuch muss das Fach oder Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1,

3. eine Habilitationsschrift (§ 4 Absatz 1) oder eine Reihe veröffentlichter oder zur Veröffentlichung bestimmter Arbeiten einschließlich der Zusammenfassung (§ 4 Absatz 2) in jeweils acht Exemplaren,
4. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
5. im Fall von § 4 Absatz 1 eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift selbständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt ist, im Fall von § 4 Absatz 2 gegebenenfalls eine Versicherung darüber, dass in der Zusammenfassung der Eigenanteil wahrheitsgemäß dargestellt ist,
6. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren oder abgelehnte Habilitationsgesuche,
7. eine Erklärung über straf- oder disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Straf- oder Disziplinarverfahren,
8. eine Erklärung darüber, dass diese Habilitationsordnung zur Kenntnis genommen wurde.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin kann das Habilitationsgesuch ohne die Rechtsfolge des § 16 Absatz 1 bis zum Eingang des ersten Gutachtens durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zurücknehmen. Die Rücknahme bedarf keiner Begründung.

(3) Die eingereichten Unterlagen mit Ausnahme von Zeugnissen in Urschrift gehen in das Eigentum der Universität über und bleiben bei den Akten.

§ 9 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses prüft, ob die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuchs erfüllt sind.

(2) Sind die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuchs erfüllt, so benennt der Dekan/die Dekanin gegebenenfalls einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5. Der Habilitationsausschuss wird sodann von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die eingereichten Unterlagen sind den Ausschussmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zur Kenntnis zu geben. Der Habilitationsausschuss beschließt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens oder die Ablehnung des Habilitationsgesuchs.

(3) Die Eröffnung des Verfahrens ist zu versagen, wenn

1. an anderer Stelle ein noch nicht entschiedenes Habilitationsgesuch eingereicht wurde,
2. die Voraussetzungen gemäß § 2 nicht erfüllt sind,
3. das Habilitationsgesuch gemäß § 8 Absatz 1 unvollständig ist und trotz Fristsetzung nicht vervollständigt wird,
4. ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen,
5. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 3 Ziffer 1) ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät für Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaften nicht vertreten ist oder wenn sich die Fakultät fachlich nicht zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung in der Lage sieht.

Eine solche Ablehnung gilt nicht als ein ergebnislos verlaufenes Habilitationsverfahren.

(4) Ist außerhalb der Fakultät schon ein Habilitationsverfahren für das in § 8 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, so gilt die Eröffnung des Verfahrens als Wiederholung nach § 16.

(5) Das Habilitationsgesuch ist abzulehnen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren für das beantragte Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(6) Der Habilitationsausschuss fordert den Bewerber/die Bewerberin auf, drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 12 einzureichen.

§ 10 Habilitationskommission

(1) Hat der Habilitationsausschuss das Habilitationsverfahren eröffnet, setzt er eine Habilitationskommission ein und bestimmt deren Vorsitzenden/Vorsitzende.

(2) Die Habilitationskommission hat die Aufgabe, die Habilitationsleistungen zu begutachten (§ § 11, 12, 13).

(3) Die Habilitationskommission besteht aus Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen, die hauptberuflich an einer Universität tätig sind und das in der Habilitation erstrebte oder ein diesem benachbartes Fach oder Fachgebiet vertreten. Ihr müssen mindestens drei Professoren/Professorinnen der Fakultät für Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaften angehören.

§ 11 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission bestellt zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung mindestens zwei Personen mit Professoren-, Hochschuldozenten-, Privatdozenten- oder vergleichbarem Status an wissenschaftlichen Hochschulen oder Forschungseinrichtungen des In- oder Auslandes, die das in der Habilitation erstrebte oder ein diesem benachbartes Fach oder Fachgebiet vertreten. Die Gutachtenden sind auf das Recht des Bewerbers/der Bewerberin auf Einsicht in die Verfahrensakte nach § 19 hinzuweisen.

(2) Der/Die Vorsitzende der Habilitationskommission trägt Sorge, dass die Gutachten in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Zusendung, vorliegen.

(3) Jedes Gutachten hat eine Beurteilung zu enthalten, ob die schriftliche Habilitationsleistung einen wissenschaftlichen Fortschritt bedeutet und die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zu der mit einer Professorentätigkeit aufgegebenen Forschungstätigkeit erkennen lässt, sowie eine Empfehlung, die Habilitationsleistung anzunehmen oder abzulehnen. Wurde eine Habilitationsschrift vorgelegt, so können die Gutachtenden vorschlagen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber/der Bewerberin Gelegenheit zu einer Überarbeitung der Habilitationsschrift zu geben.

(4) Weichen die Gutachten wesentlich voneinander ab, so können weitere Gutachten eingeholt werden. Dabei gelten die Vorschriften von Absatz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Die Habilitationskommission kann das Habilitationsverfahren befristet aussetzen, um Gelegenheit zur Überarbeitung der Habilitationsschrift zu geben. Nach Ablauf der gesetzten Frist ist erneut nach Absatz 1 bis 4 zu verfahren.

(6) Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

§ 12 Wissenschaftlicher Vortrag

(1) Die Habilitationskommission wählt eines der drei von dem Bewerber/der Bewerberin gemäß § 9 Absatz 6 vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag aus. Sie kann auch weitere Themenvorschläge verlangen. Der/Die Vorsitzende der Kommission teilt dem Bewerber/der Bewerberin Thema und Termin des Vortrags mindestens vier Wochen vorher mit. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Frist verkürzt werden.

(2) Der/Die Vorsitzende der Habilitationskommission lädt zum wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuss ein. Der Vortrag ist fakultätsöffentlich.

(3) Im Anschluss an den Vortrag findet unter Leitung des/der Vorsitzenden der Habilitationskommission oder des Dekans/der Dekanin oder eines Prodekan/einer Prodekanin eine Aussprache mit dem Bewerber/der Bewerberin statt.

(4) Genügen der Mehrheit der Kommission Vortrag und Aussprache nicht, um zu einem Urteil (§ 14 Absatz 2) zu gelangen, kann die Kommission einen zweiten Vortrag mit Aussprache veranstalten. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 13 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Die Habilitationskommission bestimmt im Benehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll.

(2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von § 6 Absatz 2 bestimmt ist, zeigt der/die Vorsitzende der Habilitationskommission dies dem Habilitationsausschuss an und benennt zwei Mitglieder des Habilitationsausschusses, die dem Ausschuss über die Veranstaltung berichten sollen. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(3) Die Habilitationskommission gibt einem Vertreter/einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes und einem Vertreter/einer Vertreterin der Studierenden Gelegenheit, zur pädagogischen und didaktischen Eignung des Bewerbers/der Bewerberin Stellung zu nehmen.

(4) Sieht sich die Kommission nicht in der Lage, die Leistung des Bewerbers/der Bewerberin als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anzuerkennen (§ 14 Absatz 2), kann sie Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung geben. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Die Habilitationskommission kann den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung als erbracht ansehen, wenn der Bewerber/die Bewerberin in mindestens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen (§ 6 Absatz 2) im Umfang von je mindestens zwei Semesterwochenstunden abgehalten hat oder das „Baden-Württemberg-Zertifikat für den Erwerb hochschuldidaktischer Kompetenzen“ erworben hat.

§ 14 Beschluss über die Habilitationsleistungen

(1) Jedes Mitglied der Habilitationskommission nimmt anhand der schriftlichen Habilitationsleistung, des wissenschaftlichen Vortrags und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung sowie der Gutachten und Stellungnahmen nach § 11 schriftlich zu der Frage Stellung, ob der Habilitand/die Habilitandin eine besondere Befähigung zu selbständiger Forschung und Lehre besitzt.

(2) Die Habilitationskommission beschließt mit einfacher Mehrheit, ob sie dem Habilitationsausschuss die Anerkennung der Habilitationsleistungen empfiehlt.

(3) Unter Kenntnisnahme aller Unterlagen beschließt der Habilitationsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit über die Anerkennung der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen und über die pädagogisch-didaktische Eignung.

§ 15 Vollzug der Habilitation

(1) Sind gemäß § 14 Absatz 3 die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen anerkannt und ist die pädagogisch-didaktische Eignung bestätigt, so vollzieht der Habilitationsausschuss die Habilitation, indem er über die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets beschließt. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets abweichen, so ist der Bewerber/die Bewerberin vorher zu hören.

(2) Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber/der Bewerberin das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.

(3) Über die Habilitation wird eine Urkunde erstellt. Diese muss enthalten:

1. den Vornamen und den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort sowie den Doktorgrad oder vergleichbaren ausländischen akademischen Grad des/der Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Fachs oder Fachgebiets gemäß Absatz 1,
3. den Tag der Beschlussfassung gemäß Absatz 1,
4. die Unterschriften des Rektors/der Rektorin und des Dekans/der Dekanin,
5. das Siegel der Universität.

§ 16 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

(1) Ein erfolglos beendetes Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Nach Ablehnung des Habilitationsgesuchs (§ 9) oder der schriftlichen Habilitationsleistung (§ 11) kann frühestens nach einem Jahr ein erneutes Habilitationsgesuch gestellt werden.

(3) Nach Ablehnung nur der mündlichen Habilitationsleistung (§ 12) kann der Bewerber/die Bewerberin innerhalb eines Jahres unter Wahrung der schriftlichen Habilitationsleistung die Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beantragen. Dem Antrag muss entsprochen werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 17 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation für weitere Fächer bzw. Fachgebiete anerkennen, auf denen sich der Antragsteller/die Antragstellerin durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. § 15 gilt entsprechend.

§ 18 Habilitation in besonderen Fällen

Strebt ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die bereits ein Habilitationsverfahren an einer anderen Fakultät der Universität Freiburg oder an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgreich durchlaufen hat, die Habilitation und Verleihung der Lehrbefugnis an der Fakultät für Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaften an, so kann die in § 11 geforderte Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung entfallen. Demzufolge kann die ursprüngliche Habilitationsarbeit vorgelegt und durch den Habilitationsausschuss selbst in einer im Einzelfall zu bestimmenden Weise, etwa unter Heranziehung der Voten im ursprünglichen Habilitationsverfahren, begutachtet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung. Im Fall einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

§ 19 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens wird dem Bewerber/der Bewerberin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Verfahrensakten gewährt. Der/Die Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 20 Widerruf, Erlöschen der Habilitation

(1) Die Habilitation kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist oder dass wesentliche Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation vorgetäuscht wurden. Dem Bewerber/Der Bewerberin ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Die Habilitation erlischt mit der Entziehung des ihr zugrunde liegenden Doktorgrades.

§ 21 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Eröffnung des Habilitationsverfahrens (§ 9), der schriftlichen (§ 11) oder der mündlichen (§ 12) Habilitationsleistung oder Nichtanerkennung des Nachweises der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 13 beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebiets (§ 15 Absatz 1) abweichen, mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 17) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sowie über den Widerruf oder das Erlöschen der Habilitation (§ 20) sind dem/der Betroffenen von dem/der Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

III. Lehrbefugnis

§ 22 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin" verbunden.

(2) Durch den Beschluss des Habilitationsausschusses (§ 15 Absatz 1) werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt.

(3) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Vornamen und den Namen, den Geburtstag und den Geburtsort sowie den Titel des/der Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Faches/der Fächer, für das/die die Lehrbefugnis erteilt wird,
3. einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent/Privatdozentin",
4. den Tag, an dem der Beschluss des Habilitationsausschusses nach Absatz 2 gefasst worden ist,
5. die Unterschriften des Rektors/der Rektorin und des Dekans/der Dekanin,
6. das Siegel der Universität.

§ 23 Erweiterung der Lehrbefugnis

Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefugnis auf andere Fächer der Fakultät für Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaften, in denen der Privatdozent/die Privatdozentin besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat, erweitern. § 22 gilt entsprechend.

§ 24 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

Das Erlöschen und der Widerruf der Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach richten sich nach § 80 des Universitätsgesetzes.

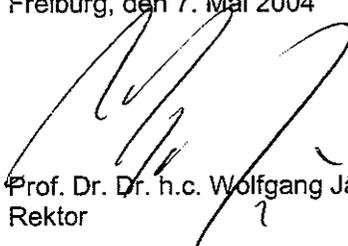
IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Freiburg für die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät vom 7. April 1999 (W., F. u. K. 1999, Seite 162) außer Kraft. Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung für die verhaltenswissenschaftlichen Fächer ersetzen die entsprechenden Bestimmungen aus der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultäten vom 1. September 1992 (W. u. K. 1992, Seite 325), zuletzt geändert am 20. Januar 1999 (W., F. u. K. 1999, Seite 43).

(2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass der Bewerber/die Bewerberin die Anwendung dieser Habilitationsordnung ausdrücklich beantragt.

Freiburg, den 7. Mai 2004


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

